

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom ##

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG) vom 22. November 2014 (ABl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Landeskirchenamt“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (weggefallen)“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelische Jugend) ist ein Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – gemäß Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet:
„§ 13 Landeskirchenamt“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt erfüllt den Auftrag gemäß § 12. Eine im Landeskirchenamt eingerichtete Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend gewährleistet die Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Strukturen in Kirche, Gesellschaft und Politik.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramt“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 10 werden die Wörter „dem Landeskirchenamt,“ gestrichen.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung geistlicher und seelsorglicher Aufgaben des Arbeitsbereichs wird eine Landesjugendpfarrerin oder ein Landesjugendpfarrer eingesetzt. Sie oder er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 ist das Wort „Förderung“ durch die Wörter „Mitwirkung bei“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die theologische, insbesondere die geistliche und seelsorgliche Begleitung des Landesjugendkonvents sowie“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Darüber hinaus können ihr oder ihm andere Aufgaben des Arbeitsbereichs übertragen werden.“

4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramts“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamts“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 2 Nummer 4 ist die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramt“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
6. In § 17 Absatz 5 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramts“ ersetzt durch die Bezeichnung „Landeskirchenamts“.
7. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den ...
(5312-04)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses